

Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 133 Abs.3 letzter Satz des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), hat der Rat der Stadt Emden am folgende Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen für den Otterweg (von der Einmündung Blumenstraße bis zum Beginn des Erschließungsvertragsgebietes) beschlossen:

1. Der Erschließungsaufwand ist auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden geschätzten tatsächlichen Kosten des vorbezeichneten Otterweges zu ermitteln.
2. Die Stadt Emden trägt 10 v.H. des nach Ziffer 1 ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
3. Der umlagefähige Aufwand ist unter Berücksichtigung der einheitlichen Art und des einheitlichen Maßes der baulichen oder sonstigen Nutzung nach den von den Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücksflächen zu verteilen.

Emden,
Stadt Emden -III/60-

Brinkmann
Oberbürgermeister

Dr. Hinnendahl
Oberstadtdirektor